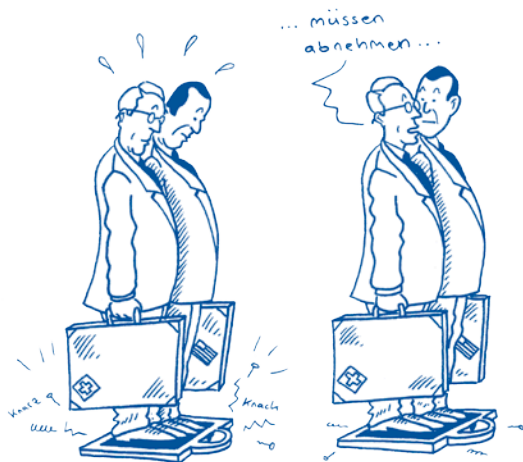


## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz
3. Praxis in der Schweiz
4. FINMA Rundschreiben 2008/21, Operationelle – Risiken Banken
5. Ausblick

# 1. Einleitung



## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (1/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – grenzüberschreitende Tätigkeit BankG

«in-out» («outbound»)

- keine
- (Art. 1 Abs. 1 BankG implizit aufgrund Territorialitätsprinzip: in der Schweiz oder von der Schweiz aus)

«out-in» («inbound»)

- Art. 2 Abs. 1 BankG
- Auslandsbankenverordnung-FINMA

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (2/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – Organisation BankG

- Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG  
angemessene Organisation
  - Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG  
Gewähr für eine einwandfreie  
Geschäftstätigkeit (gilt für Bank und für die  
mit der Verwaltung und Geschäftsführung  
der Bank betrauten Personen)
- Die Bewilligungsanforderungen sind  
dauernd einzuhalten

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (3/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – Risikomanagement BankG

- Art. 12 Abs. 2 BankV (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)
- *Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von mit Risiko verbundenen Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.*

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (4/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – FATCA

- (US Foreign Account Tax Compliance Act)
- Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA
- Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (5/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – Geldwäscherei (1/3)

(Umsetzung FATF-Empfehlungen per 1.1.2016)

- Art. 305<sup>bis</sup> StGB: qualifizierte Steuervergehen als neue Vortaten für Geldwäscherei
- Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG: Meldepflicht neu bei begründetem Verdacht auf Herkunft der Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (6/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – Geldwäscherei (2/3)

Art. 5 GwV-FINMA Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

- Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder seine im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten:

- die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8
- die Identifikation der Vertragspartei
- die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person
- die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes
- die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken



## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (7/9)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen – Geldwäscherei (3/3)

Art. 6 GwV-FINMA Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

- Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.
- Die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall müssen einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben.
- Die Gruppengesellschaften müssen den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (8/9)

### 2.2 Regulatorische Grundlagen – FINMA

- (EBK Rundschreiben 2006/6, Überwachung und interne Kontrollen)
- (FINMA Rundschreiben 2008/24, Überwachung und interne Kontrolle Banken)
  - Jedes Institut unterhält eine Compliance-Funktion
  - Als Compliance gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.
  - Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstößen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln und entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden.
- FINMA Rundschreiben 2008/21, Operationelle Risiken – Banken (Stand 22.9./1.11.16, gültig ab 1.7.2017)
  - Grundsatz 7: Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft

## 2. Rechtliche und regulatorische Grundlagen in der Schweiz (9/9)

### 2.2 Regulatorische Grundlagen – VSB 16

#### 6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

- Die Bank darf keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.
- Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.

#### 7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

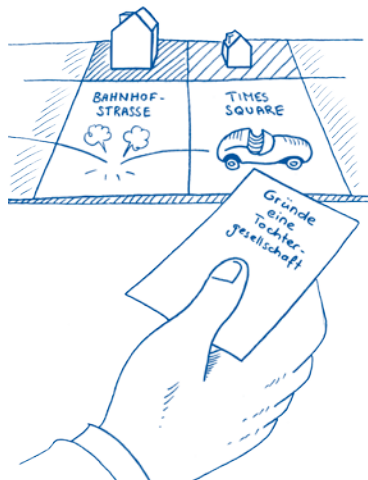
- Die Bank leistet Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.
- Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands.

### 3. Praxis in der Schweiz (1/23)

#### 3.1 Prüfung der globalen Compliance – EBK-Jahresbericht 2000 (1/2)

Ausgangslage:

- Anforderungen an die Prüfung der globalen Compliance-Funktion eines international tätigen Bankkonzerns mit Tochtergesellschaften im Ausland.
- Gegenstand des Verfahrens war nicht die globale Compliance-Funktion der Bank, sondern deren Prüfung durch die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.



### 3. Praxis in der Schweiz (2/23)

#### 3.1 Prüfung der globalen Compliance – EBK-Jahresbericht 2000 (2/2)

Kernaufgaben einer Compliance-Funktion u. a.:

- Die Erstellung eines internen Regelwerks, welches die Respektierung von Vorschriften des Heimatlandes und von Gastländern sowie von ethischen Normen, welche durch das Management definiert werden, sicherstellt. Bei den länderspezifischen Vorschriften kann es sich sowohl um privatrechtliche als auch um öffentlich-rechtliche Bestimmungen handeln.
- Die Unterstützung der übrigen Geschäftseinheiten bei der Interpretation von Vorschriften des Heimatlandes und von Gastländern und des internen Regelwerkes sowie bei deren Auswirkungen auf konkrete Geschäftsfälle.
- Die Organisation eines internen Kontrollsystems, um die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts zu überwachen und konkrete oder drohende Verletzungen von Vorschriften des Heimatlandes oder von Gastländern oder des internen Regelwerkes festzustellen.

### 3. Praxis in der Schweiz (3/23)

#### 3.2 Fall UBS / USA – Verfahren in den USA

Ausgangslage:

- Verfahren in den USA gegen die UBS AG
- 45 bis 60 Kundenbetreuer der UBS-Standorte in Zürich, Genf und Lugano hatten allein im Jahr 2004 etwa 3800 Kundenbesuche in den USA absolviert und bei dieser Gelegenheit in den USA bewilligungspflichtige Dienstleistungen erbracht, obwohl die UBS dafür keine Bewilligung der zuständigen US-Aufsichtsbehörde SEC hatte.
- Deferred Prosecution Agreement mit DOJ



### 3. Praxis in der Schweiz (4/23)

#### 3.2 Fall UBS / USA – Enforcementverfahren der EBK

Hauptgegenstand war die Frage, ob die UBS AG die

- mit der Umsetzung des Qualified Intermediary Agreement (QIA) und
- mit den amerikanischen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs mit US-Personen (SEC-Restriktionen)

verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht hat.

Einschätzung nach Schweizer Aufsichtsrecht:

- Indem die UBS Verletzungen der SEC-Restriktionen bzw. interner Weisungen dazu durch Kundenberater tolerierte, ging sie unkalkulierbare Rechts- und Reputationsrisiken ein und versties damit sowohl gegen das Gewähns- als auch gegen das Organisationserfordernis des Bankengesetzes.

### 3. Praxis in der Schweiz (5/23)

#### 3.2 Fall UBS / USA – Kurzbericht der FINMA

Erwartungen der EBK/FINMA:

- unbedingter Wille, ausländische regulatorische Vorgaben umfassend einzuhalten
- angemessene Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen von der Schweiz aus
- klare Vertretung der Ansichten durch das oberste Management und pflichtgemässe und lückenlose Durchsetzung durch das Kader



### 3. Praxis in der Schweiz (6/23)

#### 3.3 Enforcementverfahren der EBK gegen Schweizer Bank (1/2)

Ausgangslage:

- Zusammenarbeit der Bank mit Vermittlern in Deutschland, die nicht über die erforderliche Bewilligung der BaFin verfügten.
- Vermittler erteilten, teilweise sogar ohne über die nötigen Vollmachten zu verfügen, im Namen und für Rechnung von Kunden Order zum Kauf bzw. Verkauf von Vermögensanlagen.
- Bescheinigungen von Bartransaktionen im Ausland, indem diese jeweils so verbucht wurden, als hätte der Kunde selber die Transaktion in den Räumlichkeiten der Bank vorgenommen.



### 3. Praxis in der Schweiz (7/23)

#### 3.3 Enforcementverfahren der EBK gegen Schweizer Bank (2/2)

Beurteilung der EBK:

- Die ungenügende Abklärung des anwendbaren ausländischen Rechts und das damit einhergehende fahrlässige Eingehen von Rechts- und Reputationsrisiken sind mit der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung nicht vereinbar.
- Die in erheblichem Ausmass und über eine längere Periode hinweg systematische Ausstellung von tatsachenwidrigen Bescheinigungen von Bartransaktionen im Ausland ist mit dem Gewährserfordernis nicht zu vereinen.
- Die Bank war mit Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit (v.a. IKS) nicht angemessen organisiert.

### 3. Praxis in der Schweiz (8/23)

#### 3.4 Positionspapier der FINMA zu Rechts- und Reputationsrisiken (1/4)

Ausgangslage:

- Das Geschäftsmodell vieler Vermögensverwaltungsbanken war stark auf grenzüberschreitende Dienstleistungen für im Ausland wohnhafte Privatkunden ausgerichtet.
- Die Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft hatten merkbar zugenommen.
- Die FINMA hatte aus abgeschlossenen und laufenden Enforcementverfahren allgemeingültige Erkenntnisse für Banken gewonnen.

### 3. Praxis in der Schweiz (9/23)

#### 3.4 Positionspapier der FINMA zu Rechts- und Reputationsrisiken (2/4)

Fünf Risikobereiche betroffen:

- Aufsichtsrecht
  - Vertrieb von Finanzdienstleistungen
  - Vertrieb von Finanzprodukten
- Steuer- und Strafrecht
  - Strafbare Gehilfenschaft zu Steuerdelikten der Kunden
- Geldwäscherei
  - Meldepflicht nach lokalem ausländischem Recht
  - (Vortat nach ausländischem Recht)
- Zivil-, Kollisions- und Prozessrecht
  - Lokaler ausländischer Gerichtsstand
  - Lokales ausländisches Recht anwendbar (insbesondere Konsumenten-/Anlegerschutzrecht)
  - Zivilrechtliche Haftung
  - Mögliche Nichtigkeit des Vertrags und Rückabwicklung
- Übriges Wirtschaftsrecht
  - Ausländische Sanktionen (betrifft v.a. Abwicklung von US-\$-Zahlungsverkehr)

### 3. Praxis in der Schweiz (10/23)

#### 3.4 Positionspapier der FINMA zu Rechts- und Reputationsrisiken (3/4)

- Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) statuiert keine direkt und explizit formulierte Pflicht der Beaufichtigten zur Einhaltung ausländischen Rechts.
- Die Verletzung ausländischen Rechts kann gegen bestimmte – offen formulierte – schweizerische Aufsichtsnormen verstossen, so insbesondere gegen das Erfordernis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit
- Die aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften verlangen, dass alle Risiken, einschliesslich Rechts- und Reputationsrisiken, angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden müssen.
- Es muss ein wirksames internes Kontrollsystem errichtet werden.
- Finanzgruppen und -konglomerate sind verpflichtet, gruppenweit ein adäquates Risikomanagement zu betreiben und sich angemessen zu organisieren. All diese Erfordernisse gelten auch für das grenzüberschreitende Geschäft.

### 3. Praxis in der Schweiz (11/23)

#### 3.4 Positionspapier der FINMA zu Rechts- und Reputationsrisiken (4/4)

Risikomanagement:

- Vertiefte Analyse der Rechts- und Reputationsrisiken
- Massnahmen zur Risikominimierung und -eliminierung
- Aufbau des erforderlichen Know-hows
- Definition eines Geschäftsmodells für jeden Zielmarkt
- Weisungen über die in den Zielländern (un)erlaubten Geschäftsaktivitäten müssen erstellt werden
- Das Personal ist entsprechend zu schulen
- Die Einhaltung der Weisungen muss kontrolliert werden
- Es muss ein klares und griffiges Sanktionsregime zur Ahndung von Verstössen eingeführt werden
- Die Vergütungsmodelle müssen so ausgestaltet werden, dass sie eine gute Compliance nicht bestrafen, sondern fördern.

### 3. Praxis in der Schweiz (12/23)

#### 3.5 FAQ der FINMA i.S. cross-border (19.6.2012)

- Auslegung, Ergänzung und Bekräftigung des Positionspapiers
- Verarbeitung Erkenntnisse aus verschiedenen Enforcementverfahren
- Beeinflusst durch Anklage der Bank Wegelin im Februar 2012